



Liefer- und Leistungsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Busse GmbH werden auf Grundlage nachstehender Geschäftsbedingungen geregelt.

Beratungen oder Lösungsvorschläge erfolgen kostenlos nach bestem Wissen, sind jedoch für uns nicht verbindlich. Alle Lieferungen kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

Mit Entgegennahme der Ware gelten die Bedingungen als angenommen.

Abweichende Geschäftsbedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.

Alle Lieferungen setzen eine Zahlungsfähigkeit des Käufers voraus.

Sollte dies nach Vertragsabschluss nicht gegeben sein, ist der Lieferant berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf vorbehalten. Sie beinhalten nur die ausdrücklich im Angebot aufgeführten Leistungen und gelten grundsätzlich ausschließlich nicht erwähnter Bau-, Montage- und Installationsarbeiten, sowie des Installationsmaterials oder bauseits zu leistender Arbeiten.

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen haben orientierenden Charakter und sind nicht verbindlich, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.

Die eingebauten Geräte entsprechen bei Angebotsabgabe den gültigen gesetzlichen Regelungen über technische Arbeitsmittel. Ergeben sich aus gesetzlichen Änderungen Nachbesserungen nach Angebotsabgabe, ist der mögliche Mehrpreis vom Kunden zu tragen.

Die zur Errichtung der Anlagen erforderlichen Genehmigungen sind grundsätzlich vom Kunden einzuholen. Vor Inbetriebnahme ist dem Hersteller Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk Leipzig ausschließlich Verpackung, Versicherung, Lieferung, Zölle und Montage.

Für Anlieferung, Transportversicherung und Montage werden Kostenpauschalen zur Anwendung gebracht, die im Angebot ausgewiesen sind.

Die Rechnungslegung erfolgt nach schriftlicher Auftragserteilung. Die Anzahlung wird 7 Tage nach Auftragserteilung und Rechnungserhalt fällig. Die Lieferung kann erst nach Eingang der Anzahlungssumme erfolgen. Die restlichen 50% des Leistungspreises sind 7 Tage nach Lieferung der Anlage fällig.

4. Termine

Bei Vertragsabschluss werden die Liefer- und Inbetriebnahmetermine verbindlich vereinbart. Fehlende Voraussetzungen für die Aufstellung der Anlage beim Kunden sind durch diesen unbedingt beim Lieferant anzuzeigen. Entstehende Mehraufwendungen bei fehlenden Voraussetzungen (zusätzliche Anfahrt und/oder zusätzliche Arbeitsleistungen und Materialien) werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind von ihm zu vergüten.

Sollte es zu unvorhergesehenen Fertigungsproblemen oder anderen Umständen kommen, die die termingerechte Lieferung beeinträchtigen, wird der Lieferant den Kunden

unverzüglich schriftlich darüber informieren. In diesem Fall wird gemeinsam eine neue Lieferfrist vereinbart. Der Lieferant verpflichtet sich, alles Zumutbare zu unternehmen, um die Verzögerung so kurz wie möglich zu halten.

5. Voraussetzungen zur Montage / Inbetriebnahme (Gewährleistung durch den Kunden)

Alle im Angebot unter dem Punkt „Leistungen des Auftraggebers“ aufgeführten Voraussetzungen für die Montage und Inbetriebnahme der vom Hersteller gelieferten Produkte sind vom Kunden (oder durch einen von ihm beauftragten qualifizierten Fachbetrieb) gemäß den Vorgaben des Herstellers zu erbringen. Fehlende Voraussetzungen für die Aufstellung der Anlage beim Kunden sind durch diesen unbedingt beim Lieferant anzuzeigen. Bei fehlenden Voraussetzungen wird gemäß Punkt 4 verfahren.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware pfleglich zu behandeln und bei Zahlungsverzug alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eigentumsvorbehalt zu sichern, insbesondere die Ware gegen Diebstahl, Beschädigung oder Verlust zu versichern und dem Lieferanten auf Verlangen Nachweise darüber vorzulegen.

Die Ware bleibt Eigentum des Herstellers bis sämtliche Zahlungspflichten des Käufers erfüllt sind.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden. Der Kunde darf die Ware nur in Übereinstimmung mit dem Hersteller weiterveräußern.

7. Mängelhaftung und Gewährleistung

Für unsere Leistungen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren innerhalb Deutschlands. Für Lieferungen ins Ausland beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung. Die Sicherung der Qualitäts- und Leistungsparameter, der Gültigkeit der Betriebserlaubnis und der Gewährleistungsansprüche der gelieferten Anlagentechnik ist an den Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem Lieferanten gebunden. Gewährleistung wird nur für den zugesicherten Verwendungszweck, der sich aus der mitgelieferten technischen Dokumentation ergibt, gewährt. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Gewährleistungsansprüche sowie Ansprüche aus Folgeschäden – soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen – ist ausgeschlossen, soweit sie nicht Aufwendungen betreffen, die zum Zwecke der Nachbesserung unmittelbar erforderlich wurden.

Fehlerhaftes Betreiben der Anlagentechnik sowie eigenmächtige Veränderungen setzen die Gewährleistung außer Kraft. Technische Veränderungen dürfen an der Ware nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Hersteller vorgenommen werden. Diese Eingriffe dürfen nur durch den Hersteller selbst oder einer von ihm autorisierten Fachfirma ausgeführt werden.

8. Erfüllungsort

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Hersteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der für die Busse GmbH zuständige Gerichtsort Leipzig.